

Leitfaden
„Architekt/in im Praktikum“ AiP
„Stadtplaner/in im Praktikum“ SiP

Hinweise und Tipps zur Handhabung



Inhalt:	Seite:
1. Gesetzliche Grundlagen des AiP/SiP	3
2. Fachliche und soziale Kompetenz als Ziele der Ausbildung	3
3. Rechte und Pflichten des AiP/SiP	4
4. Rechte und Pflichten des anleitenden Architekten/Stadtplaner	6
5. Die Architektenkammer Baden-Württemberg	7
6. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit	8
6.1 Tätigkeitsinhalte für die einzelnen Fachbereiche	9
6.1.1 Hochbau	9
6.1.2 Innenarchitektur	9
6.1.3 Garten- und Landschaftsarchitektur	10
6.1.4 Stadtplanung	11
7. Empfehlungen und Hinweise für den AiP/SiP	11
8. Eintragung als Architekt oder Stadtplaner	12



Anlagen

- Antrag auf Mitgliedschaft als Architekt/Stadtplaner im Praktikum und Anzeige des Beginn der praktischen Tätigkeit
- Architektengesetz
- Berufsordnung
- Beitragsordnung
- Merkblatt und Beitragsübersicht des Versorgungswerkes

Anlage zum Merkblatt Nr. 46 – Leitfaden AiP/SiP

- Beispiel einer Tätigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Praxiszeiten
- Informationsbroschüre Architektenkammer Baden-Württemberg 2004/2005
mit Beratungs- und Informationsangeboten und Ansprechpartnern

1. Gesetzliche Grundlagen des AiP/SiP

Laut Architektengesetz in Baden-Württemberg wie auch in anderen deutschen Bundesländern muss ein Absolvent der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung nach bestandenen Diplom unter Anleitung eines Architekten der entsprechenden Fachrichtung berufspraktisch tätig sein. Die vorgeschriebene Dauer dieser Tätigkeit beträgt in Baden-Württemberg mindestens zwei Jahre. Erst dann darf – nach der förmlichen Aufnahme und Eintragung in die Architektenliste – die Berufsbezeichnung Architekt/in, Innenarchitekt/in, Garten- und Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in geführt werden. **Die Eintragung als „Architekt/in im Praktikum“ (AiP) der jeweiligen Fachrichtung bzw. „Stadtplaner/in im Praktikum“ (SiP) zu Beginn dieser Praxis ist eine Voraussetzung für die spätere Eintragung in die Architektenliste.** Praxiszeiten, die in Baden-Württemberg ohne vorherige Eintragung als AiP/SiP erbracht werden, können nach der gesetzlichen Neuregelung nicht (!) angerechnet werden.



Wenn die praktische Tätigkeit ganz oder überwiegend in einem anderen Bundesland absolviert wurde, kann ausnahmsweise der Bewerber wählen, ob er als AiP/SiP behandelt werden möchte oder nicht (vgl. § 4. Abs. 2 S. 5 ArchG BW).

Die Voraussetzungen und wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit sind im Architektengesetz und in der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg verankert; darüber hinaus ist auch die Berufsordnung der Architektenkammer zu beachten (s. Anlage).

Insbesondere ist hier für AiP und SiP der § 3 Satzung der Architektenkammer zu beachten:

§ 3 (5) Satzung der Architektenkammer: Auf Personen, die nach der Ausbildung eine 2-jährige praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArchG ausüben und mit der Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung mit dem Zusatz „im Praktikum“ in die Architektenliste eingetragen sind, ist die Berufsordnung der Kammer anzuwenden (§ 17 ArchG). Sie haben kein Wahlrecht (§ 15 Abs. 2 Ziff. 5 ArchG). Sie sind Teilnehmer am Versorgungswerk; sie können sich an Wettbewerben beteiligen, die für Absolventen ausgeschrieben sind und an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer teilnehmen. Sie bekommen das Deutsche Architektenblatt zugesandt.

Wie bisher kann die Praxiszeit auch im Rahmen eines Baureferendariats erbracht werden, das mit der zweiten Staatsprüfung für den gehobenen und höheren bautechnischen Dienst abschließt. Wichtig ist aber, dass auch bei derartiger praktischer Tätigkeit die Eintragung als AiP/SiP vor Beginn des Referendariats (!) zu beantragen ist, da auch insoweit die zwingende gesetzliche Vorschrift von § 4 Abs. 2 ArchG BW gilt.

2. Fachliche und soziale Kompetenz als Ziele der Ausbildung

Die zweijährige Tätigkeit als AiP/SiP soll nicht das Studium der Architektur bzw. Stadtplanung nachbessern, sondern das Erlernte in die Berufspraxis überführen und Kenntnisse vertiefen. Die mit dem Studium erlangte Berufsfähigkeit wandelt sich zur Berufsfertigkeit.

Unter Anleitung führen die angehenden Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner die konkrete Arbeit von Architekten bzw. Stadtplanern aus und sammeln im Büro und auf der Baustelle allgemeine Berufserfahrungen. Nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit sollen sie ihren Beruf eigenverantwortlich und selbständig ausüben können und die erforderlichen Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht besitzen.

Der AiP/SiP bereitet sich auf die Übernahme seiner Aufgaben als Träger des Planvorlagerechts und als qualifizierter Architekt bzw. als qualifizierter Stadtplaner im Sinne von § 1 des Architektengesetz vor.

3. Rechte und Pflichten des AiP

Die **Mitgliedschaft** als AiP/SiP muss über ein Formular (s. Anlage „Antrag ...“) bei der Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) beantragt werden. Die Aufnahmegebühr beträgt 45 Euro. Der AiP/SiP wird mit der jeweiligen Berufsbezeichnung – „Architekt/in im Praktikum“, „Innenarchitekt/in im Praktikum“, „Garten- und Landschaftsarchitekt/in im Praktikum“ oder „Stadtplaner/in im Praktikum“, die nur in dieser Form geführt werden darf – als Pflichtmitglied in die Architektenliste eingetragen. Der AiP/SiP ist gemäß Landesbauordnung nicht Träger des Bauvorlagerechts. Er hat als Kammermitglied die Berufsordnung zu beachten (s. Anlage „Berufsordnung“).



Von seiner Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk kann der AiP/SiP nur befreit werden, wenn er Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt – weitere Informationen zum Versorgungswerk sowie zur Beitragsordnung siehe Anlage.

Dem AiP/SiP stehen sämtliche Angebote der AKBW, wie z.B. Fortbildungseinrichtungen, Informationsdienstleistungen und Beratungsangebote zur Nutzung offen (s. Anlage „Informations- und Beratungsangebote der AKBW für die Mitglieder“).

Der AiP/SiP steht in der Regel im **Angestelltenverhältnis**. Die Praxiserfordernis gilt gleichermaßen für Absolventen eines anerkannten Studiengangs an deutschen wie ausländischen Hochschulen, die in Baden-Württemberg als Architekt oder Stadtplaner eingetragen werden wollen.

Die **Dauer der berufspraktischen Tätigkeit** beträgt mindestens 2 Jahre, davon sind jeweils 3 Monate in 4 definierten Aufgabenbereichen gezielt abzuleisten. Sie kann sich jedoch z.B. durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit verlängern. Bei einer größeren Unterbrechung der berufspraktischen Tätigkeit sollte in jedem Fall Rücksprache mit der Architektenkammer Baden-Württemberg genommen werden.

Bei den Regelungen und Zeitvorgaben handelt es sich um Minimalanforderungen. Die Regelungen sind sehr weit gefasst, damit auch ergänzende Zeiträume berufspraktischer Tätigkeit aufgenommen werden können. Trotz der formalen Einhaltung kann es deshalb zu einem Ausbildungsungleichgewicht kommen, das eine Eintragung in die Architektenliste verhindert. Die Eintragung als AiP/SiP bedeutet deshalb noch nicht, dass später die Eintragung in die Architektenliste automatisch erfolgt. Denn die endgültige Entscheidung, ob die berufspraktische Tätigkeit für die Eintragung in die Architektenliste wirklich ausreichend ist, trifft der Eintragungsausschuss. Der AiP/SiP sollte also die berufspraktische Tätigkeit und die Weiterbildungsmöglichkeiten möglichst in maximalem Umfang ausschöpfen und darauf achten, dass kein prägnantes Ungleichgewicht entsteht.

Der AiP/SiP hat seine Hochschul-Ausbildung abgeschlossen und beginnt einen Prozess der lebenslangen **Weiterbildung**. Wie alle Kammermitglieder ist er verpflichtet, begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Das vorgeschriebene Mindestzeitvolumen liegt bei durchschnittlich 20 Stunden/Jahr, d.h. bei mindestens 40 Stunden während der 2 Jahre praktischer Tätigkeit. Sofern sich dieser Zeitraum über die 2 Jahre hinaus verlängert, erhöht sich die Anzahl der nachzuweisenden Fortbildungsstunden

proportional zur Zeitspanne. Der sollte themenbezogene Veranstaltungen zur Vertiefung und/oder Ergänzung seiner berufspraktischen Tätigkeit auswählen, z.B. aus dem Bereich des öffentlichen Baurechts. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist anhand von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

Das Institut Fortbildung Bau e.V. der Architektenkammer Baden-Württemberg bietet für den AiP/SiP ein umfangreiches Seminarprogramm zu besonders günstigen Konditionen an, da die Architektenkammer diese mit erheblichen Beiträgen subventioniert. Für bis zu 56 Stunden können während der zweijährigen AiP-Zeit die jeweils angegebenen AiP-Preise in Anspruch genommen werden. Halbtägige Veranstaltungen werden in der Regel mit 4 Stunden, Tagesseminare mit 8 Stunden veranschlagt, zwei- oder mehrtägige Veranstaltungen entsprechend addiert. Die Auswahl der Veranstaltungsthemen soll nach persönlicher Selbsteinschätzung erfolgen. Besonders empfehlenswert sind jedoch beispielsweise folgende Veranstaltungen, die nach Inhalt und Art der Themenvermittlung besonders für die Belange von Berufsanfängern geeignet sind:

- LBO-Training (8 Std)
- Farbe – Material – Kreative Techniken (8 Std)
- Bauleitplanung (8 Std)
- Bauphysikalische Probleme bei der Altbauerneuerung (12 Std)
- Schallschutz und Schallschutzmängel (12 Std)
- Grundlagen zur EnEV (8 Std)
- Betriebswirtschaftliches Know-how (8 Std)
- Büroorganisation im Architekturbüro (8 Std)
- Baukostenplanung und -kontrolle (8 Std)
- Basiswissen Bauleitung (8 Std)
- Praktisches Bauleiterseminar (8 Std)
- Planungs- und Baustellenmanagement (8 Std)
- Ausschreibung und Vergabe (8 Std)
- Baukostenoptimierung für Jungarchitekten (4 Std)
- Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten (8 Std)
- Terminplanung und -kontrolle (8 Std)
- Einstieg in HOAI und VOB (8 Std)
- Einstieg in die HOAI (4 Std)
- Einstieg in die VOB (4 Std)
- VOB – Ausschreibung und Vergabe (8 Std)
- Honorarabrechnung beim Bauen im Bestand (8 Std)
- Baurecht Kompakt (16 Std)

Bei der Wahl anderer Seminare empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit der Architektenkammer Baden-Württemberg.

Der AiP/SiP soll den Erfahrungsaustausch mit Architekten und Stadtplanern suchen. Dies kann z.B. im Rahmen von Kammergruppenveranstaltungen, Workshops, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Werkberichten und Exkursionen im Themenbereich der Architekten-/Stadtplanertätigkeit sein (zusätzlich ohne Anrechnung auf 20 Std pro Jahr).

Der AiP/SiP hat die von ihm erbrachten **Praxiszeiten** auf dem von der Architektenkammer beigestellten Formular zu dokumentieren und vom anleitenden Architekten/Stadtplaner bestätigen zu lassen. Die Verwendung des Formulars ist zwingend.



4. Rechte und Pflichten des anleitenden Architekten/Stadtplaner

Es sind die allgemeinen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechtes zu beachten. Für den AiP/SiP empfiehlt sich ein Angestelltenverhältnis.

Grundsätzlich ist das **Gehalt** frei vereinbar und unterliegt bei Anstellung in Freien Architektur-/Stadtplanungsbüros zur Zeit keiner tariflichen Bindung. Es entspricht in der Höhe etwa dem eines „normalen“ Berufsanfängers (Hochschulabgänger Dipl.-Ing.) ohne Berufserfahrung. Die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg kann bei Bedarf Orientierungswerte nennen. Auf das seit 01.01.1999 verschärfte Problem der „Scheinselbstständigkeit“ wird hingewiesen – Informationsmaterialien (z.B. Merkblatt Nr. 8) sind bei der Landesgeschäftsstelle erhältlich.

Im Idealfall sollte der AiP/SiP möglichst den gesamten Zeitraum über bei **einem Arbeitgeber** verbleiben können, um so alle Betriebsabläufe umfassend kennenzulernen. Da der AiP/SiP in der Regel erst nach ca. vier bis fünf Monaten mit den Abläufen im Büro vertraut ist, kann er vorher nur wenig Verantwortung übernehmen. Ein Beschäftigungszeitraum von weniger als drei Monaten in einem Büro erscheint deshalb nicht sinnvoll.

Ein wesentliches Ziel des Praktikums ist es, dass der AiP/SiP **Tätigkeitsbereiche** kennenlernt, die nur in der Praxis zu erfahren sind, wie z.B. Baustellen aufsuchen oder an Gesprächen mit Bauherren, Handwerkern und Fachplanern teilnehmen. Dies wird im Umfang die Tätigkeiten eines „normalen“ Berufsanfängers überschreiten und eventuell Arbeitszeit beanspruchen, die dem AiP/SiP eingeräumt werden sollte. Ziel ist, den AiP/SiP möglichst das gesamte Tätigkeitsspektrum eines Architekturbüros kennenlernen zu lassen.

Für Veranstaltungen wie z.B. Messebesuche oder Wettbewerbsverkündungen sollte der AiP/SiP **freigestellt** werden. Es kann jedoch erwartet werden, dass er einen gleich großen Anteil seiner Freizeit auf ähnliche Bildungsaktivitäten verwendet. Außerdem sind grundsätzlich 20 ArbeitsStd im Jahr für berufliche Fortbildung zu gewähren. Die Zeiten, in denen der AiP/SiP von der Arbeit für Fortbildungszwecke oder andere Bildungsaktivitäten freigestellt wird, sollten zwischen AiP/SiP, Büroinhaber und anleitendem Architekten/Stadtplaner einvernehmlich abgestimmt werden.

Der anleitende Architekt/Stadtplaner hat die vom AiP/SiP in seinem Büro erbrachten **Praxisleistungen** auf dem von der Architektenkammer bereitgestellten Formular durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen.

Grundsätzlich kann nur ein Mitglied der Architektenkammer einen AiP/SiP anleiten und hier wiederum nur ein erfahrener Architekt/Stadtplaner, d.h. jemand, der in der entsprechenden Fachrichtung praktisch tätig ist. Er kann Büroinhaber, aber auch Mitarbeiter sein. Er

- leitet den AiP/SiP an und gibt ihm ausreichend Gelegenheit einen in Breite und Tiefe umfassenden Erfahrungsschatz zu erwerben,
- informiert den AiP/SiP über Möglichkeiten, auch in anderen Abteilungen des Büros berufspraktische Erfahrungen zu sammeln, wie z.B. den zuständigen Architekten zu einer Endabnahme zu begleiten oder sich an Planungsgesprächen zu beteiligen,
- ermöglicht dem AiP/SiP Arbeitsproben zu sammeln und seine Tätigkeiten zu dokumentieren; er stellt die Bescheinigung über die Tätigkeit des AiP/SiP sowie ein Arbeitszeugnis aus.



Eine zu einseitige Ausbildung des AiP/SiP gilt es zu vermeiden. Sie würde für ihn einen Bürowechsel nötig machen und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem er gerade genug Erfahrungen gesammelt hätte, um Verantwortung zu übernehmen – eine für AiP/SiP wie Büro gleichermaßen nutzlose Situation.

5. Die Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer steht sowohl dem anleitenden Architekten/Stadtplaner als auch dem AiP/SiP bei Fragen zur berufspraktischen Tätigkeit als Anlaufstelle zur Verfügung:



Architektenkammer Baden-Württemberg Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart Tel. 0711/21 96-0, Fax 0711/21 96-103	
Bei Fragen zur Eintragung Geschäftsbereich Recht und Wettbewerb Tel. 0711/21 96-135 Fax 0711/21 96-121 Recht@akbw.de	Bei Fragen zur Stellensuche Geschäftsbereich Architektur und Medien Tel. 0711/21 96-144 Fax 0711/2196-101 Architektur@akbw.de

Als kostenlosen Service für Diplomanden und AiP/SiP sowie für die anleitenden Architekten der jeweiligen Fachrichtung/Stadtplaner hat die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg eine **Stellenbörse** im Internet eingerichtet.

Unter

www.akbw.de
Datenbank „Kleinanzeigen“
(<http://www.akbw.de/anz/>)

können Diplomanden und AiP/SiP Stellengesuche aufgeben bzw. Stellenangebote von anleitenden Architekten und Stadtplanern entnehmen.

Auskünfte zur **Altersversorgung** gibt das rechtlich selbständige Versorgungswerk:

Versorgungswerk der Architekten
Danneckerstr. 52, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/ 2 38 74-0
Fax 0711/ 2 38 74-30
www.vwda.de
info@vwda.de

6. Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit

In der berufspraktischen Tätigkeit sollen AiP und SiP möglichst viele Gelegenheiten haben, korrekte Vorgehensweisen zu erlernen und Erfahrungen in folgenden Bereichen zu sammeln und zu vertiefen:

- Vertiefung und praktische Anwendung der maßgeblichen Rechtsvorschriften in Planung und Ausführung
- Zusammenarbeit mit anderen Projektbeteiligten
Teilnahme an bürointernen Arbeitsgesprächen z.B. zur Ausführungsplanung, Vergabevorbereitung, Objektüberwachung, Protokollierung;
Teilnahme an Arbeitsgesprächen zwischen Architektenplanung und Fachplanung usw., Fachgewerken; Aufstellung von Gesprächsprotokollen, Verteiler, Kontrolle des Vollzugs; Prüfung von Fachplanungen
- Zusammenarbeit mit Auftraggebern
Teilnahme an Bauherrengesprächen (persönliche Bauherren, Gremien, Bevollmächtigte) zur Grundlagenermittlung, zur Konkretisierung eines Raumprogrammes, zu Fragen der Mittelbereitstellung (Finanzierung), zur Vorbereitung eines Architektenvertrages
- Zusammenarbeit mit Ämtern in der Planungs- und Bauphase
Selbständiges Verhandeln mit einer Behörde, z.B. Durchsprache einer Bauvoranfrage mit dem zuständigen Referenten, Anfertigen von Gesprächsprotokollen, Eintragung von Änderungen in einer Genehmigungsplanung, Teilnahme an amtlichen Bauabnahmen, Scopingabsprachen
- Umgang mit Zahlen bzw. mit Leistungen, die vom Auftraggeber verlangt wurden
 - Aufmaß einer Bauaufnahme sowie zeichnerische Niederlegung
 - Quantitative Aufarbeitung eines Wettbewerbs- oder eines Raumprogramms
 - Aufstellen von Flächen- und Raumberechnungen
 - Mitwirkung bei der Aufstellung einer Haushaltsunterlage-Bau
 - Aufstellen von Kostenermittlungen nach DIN 276
 - Mengenermittlungen für die Vergabevorbereitung
 - Prüfen, Korrigieren, Skontieren, Anweisen von Handwerkerrechnungen etc.
 - Prüfen von Statistiken
- Büroorganisation, EDV- und Dateistrukturen, Aktenführung, Aufwandskontrolle
Ohne Entsprechung in der HOAI, aber für einen reibungslosen Bürobetrieb unerlässlich: Anlegen einer Projekttakte, Organisation einer Prospekt- und Mustersammlung sowie einer Bibliothek; Aufstellen eines Bauzeitplanes und Mitwirkung bei der Kontrolle des Arbeitsaufwandes im Büro; Bildung eines Bewusstseins für Kosten-Nutzen-Verhältnisse in der Büroarbeit
- Baustellenerfahrung, Mahnwesen, Rechnungsprüfung
Hier liegt die Betonung weniger darauf, dass ein kompletter Bauablauf kennengelernt wird, sondern vielmehr auf den Erfahrungen im Bereich typischer „Reibungspunkte“ zwischen der Architektenbauleitung und den Ausführenden:
 - Missverständnisse in der Planinterpretation (Plandarstellung, Vermassung, fehlende Planunterlagen)
 - „Schlupflöcher“ in Leistungsbeschreibungen und Planvorgaben (Normen)
 - Schwierigkeiten in der zeitlichen Abfolge von Bauleistungen (Vollzug Terminplan)
 - Leistungsabnahme und Aufmaß, Umgang mit VOB
 - Bautagebuch
 - Mängelfeststellung, Mängelrüge, Mängelbeseitigung, In-Verzug-Setzen



6.1 Tätigkeitseinhalte für die einzelnen Fachbereiche

Im Laufe der berufspraktischen Tätigkeit sollen möglichst viele Aspekte des Berufsbildes kennengelernt werden, vor allem die, die in den vier Tätigkeitsgruppen im § 1 ArchG beschrieben werden.

6.1.1 Hochbau

Für den Architekten im Praktikum oder die Architektin im Praktikum erstreckt sich das Tätigkeitsspektrum von der Objektplanung von Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, deren Instandhaltung und Instandsetzung, über städtebauliche Leistungen, Leistungen der Projektsteuerung, Gutachten, Wertermittlung, Planung und Gestaltung von Ingenieurbauten und Produkten, verkehrsberuhigten Bereichen, Stadtplanung, Wärmeschutzberechnung bis zu Bauaufnahmen.



Für jeden der vier folgenden Bereiche ist grundsätzlich eine Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- gestaltende Planung von Bauwerken (Vorentwurf, Entwurf)
- technische Planung von Bauwerken (Werkplanung, Ausführungsplanung)
- wirtschaftliche Planung von Bauwerken (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung)
- koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung)

6.1.2 Innenarchitektur

Für den Innenarchitekten im Praktikum oder die Innenarchitektin im Praktikum reichen die Tätigkeiten vom Raumbildenden Ausbau, der Integration verschiedener Technologien im Raum und der Raumausstattung bis zum baulich orientierten Design.

Für jeden der vier folgenden Bereiche ist grundsätzlich eine Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- gestaltende Planung von Innenräumen (Vorentwurf, Entwurf)
- technische Planung von Innenräumen (Werkplanung, Ausführungsplanung)
- wirtschaftliche Planung von Innenräumen (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung)
- koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung)

6.1.3 Garten- und Landschaftsarchitektur

Die Garten- und Landschaftsarchitektur hat ihre Tätigkeitsschwerpunkte in der Objektplanung von Freianlagen sowie in den landschaftsplanerischen Leistungen. Neben diesen Tätigkeitsbereichen sollen – soweit garten- und landschaftsplanerisch relevant – auch städtebauliche Leistungen, Leistungen der Projektsteuerung, Gutachten, Wertermittlungen, Beratungen bei Gestaltungen von Ingenieurbauten und verkehrsberuhigten Bereichen sowie Bauaufnahmen einbezogen werden.

Für jeden der vier folgenden Bereiche auf dem Gebiet der Außen- und Freianlagen und der landschaftsplanerischen Leistungen ist grundsätzlich eine Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- gestaltende, technische und ökologische Planung von Außen- und Freianlagen (z.B. Vorentwurf, Entwurf, Werkplanung, Ausführungsplanung)
- wirtschaftliche Planung und koordinierende Lenkung und Überwachung von Freianlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung)
- gestaltende und ökologische Planung auf der Ebene der Bauleitplanung und der Landschaftsrahmenpläne (z.B. Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Eingriffsregelung und Ausgleichsplanung)
- gestaltende und ökologische Planung auf der Ebene der Raumordnung und Planfeststellung (z.B. Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen)



6.1.4 Stadtplanung

Für den Stadtplaner im Praktikum oder die Stadtplanerin im Praktikum sind städtebauliche Leistungen sowie die stadtplanerisch relevanten Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in die Tätigkeit einzubeziehen.

Für jeden der vier folgenden Bereiche der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und koordinierenden Stadtplanung ist grundsätzlich eine sachlich und methodisch vertiefte Tätigkeit von mindestens einem Vierteljahr nachzuweisen:

- Stadtentwicklung (z.B. Analyse städtebaulicher Daten / Standortuntersuchungen / Methodik der Entwicklungsplanung / Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich)
- Städtebauliche Planung (z.B. informelle Planung, städtebaulicher Rahmenplan, städtebaulicher Entwurf / Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich)
- Bauleitplanung (z.B. Hierarchie der Planungsinstrumente, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, verbindliche Bauleitplanung als Rechtsinstrument / Städtebaulicher Vertrag / Satzungen)
- Betreuung von Planungsbereichen (z.B. Moderation von Planungsprozessen / Projektentwicklung und -steuerung / Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Darstellung in Form von Beschlussvorgaben / Vorbereitung von Wettbewerben / Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner)

7. Empfehlungen und Hinweise für den AiP/SiP

Es ist wichtig, von Anfang an eine **Dokumentation** der geleisteten Tätigkeiten anzulegen. Dazu gehören z.B. die Aufzeichnungen in einem Berichtsheft oder Tagebuch sowie das Sammeln von Arbeitsproben. Auch ist bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder beim Wechsel des Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten darauf zu achten, dass der anleitende Architekt / Stadtplaner auf dem entsprechenden Formblatt eine Bescheinigung ausstellt, in der die Dauer der Tätigkeit sowie die Leistungen und Aufgabenfelder präzise beschrieben werden.

Es muss in jedem Fall unter der **Anleitung eines Architekten der entsprechenden Fachrichtung oder eines Stadtplaners** gearbeitet werden. Dies gilt es insbesondere zu beachten, wenn die berufspraktische Tätigkeit nicht in einem Architekturbüro sondern bei einer Behörde oder einer ausführenden Firma absolviert wird. Architekt oder Stadtplaner ist nur, wer als solcher in die Architektenliste eingetragen ist. Die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg kann im Zweifelsfall Auskunft geben.



Vor Beginn einer **berufspraktischen Tätigkeit im Ausland** ist abzuklären, ob sie in Baden-Württemberg anerkannt wird. Zum Nachweis der Tätigkeit im Ausland sind Arbeitsproben, d.h. Zeichnungen, Fotos, Schreiben usw. vorzulegen, um die Qualität der gesammelten Erfahrung zu dokumentieren und so dem Eintragungsausschuss die Prüfung der praktischen Tätigkeit zu ermöglichen.

Nach der europäischen Architekten-Richtlinie ist die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten in Ländern der europäischen Gemeinschaft gesichert.

8. Eintragung als Architekt oder Stadtplaner

Nach Erfüllung der mindestens 2-jährigen berufspraktischen Tätigkeit als AiP/SiP kann die Eintragung als Architekt bzw. Stadtplaner in die Architektenliste beantragt werden. Antragsformulare sind bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg erhältlich. Als Unterlagen sind das vollständige Diplomzeugnis sowie das Diplom und ein polizeiliches Führungszeugnis jüngsten Datums beizufügen sowie die „Bescheinigungen über die Tätigkeit als Architekt/Stadtplaner im Praktikum“. Ebenfalls vorliegen müssen die vom AiP/SiP erstellten Berichte, die die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit und die gemachten Erfahrungen dokumentieren.

Für die Eintragung in die Architektenliste ist der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg zuständig; er entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen über eine Bewerbung.

Der Praxisnachweis erfolgt in Form eines Berichtes (siehe anliegendes Formblatt), aus dem die Inhalte der Arbeit hervorgehen und die vom ausbildenden Architekten gegenzuzeichnen sind.